

Zusammenfassung des Beschlusses der Kommission

vom 8. März 2017

in einem Verfahren nach Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 53 des EWR-Abkommens

(Sache AT.39960 — Thermosysteme)

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2017) 1456)

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(2017/C 169/15)

Am 8. März 2017 hat die Kommission in einem Verfahren nach Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 53 des EWR-Abkommens einen Beschluss erlassen. Im Einklang mit Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates [\(1\)](#) veröffentlicht die Kommission im Folgenden die Namen der Beteiligten und den wesentlichen Inhalt des Beschlusses einschließlich der verhängten Sanktionen, wobei sie dem berechtigten Interesse der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse Rechnung trägt.

1. EINFÜHRUNG

- (1) Am 8. März 2017 hat die Kommission in vier Fällen einer einzigen und ununterbrochenen Zuwiderhandlung gegen Artikel 101 AEUV und Artikel 53 des EWR-Abkommens einen Beschluss erlassen. Bei den Zuwiderhandlungen handelte es sich um Preiskoordinierungen bzw. Marktaufteilungen im Bereich des Verkaufs von Pkw-Klimatisierungs- und -Motorkühlsystemen an mehrere Automobilhersteller im EWR.
- (2) In Automobile eingebaute Klimatisierungssysteme schützen die Fahrzeuginsassen vor den Außentemperaturen und ermöglichen ihnen eine Regulierung der Innentemperatur. Die drei wichtigsten Funktionen eines Klimatisierungssystems sind Heizung, Lüftung und Klimatechnik (HLK). Klimatisierungssysteme bestehen aus drei Hauptkomponenten:
 - einer HLK-Einheit, die die Temperatur durch Ventilierung der Fahrzeugluft zur Heizung/Klimatisierung reguliert;
 - einem Kompressor, der in der HLK-Einheit verdampftes Hochtemperaturkältemittel verdichtet;
 - einem Kondensator, der Hochdruck-/Hochtemperaturgaskältemittel kondensiert.
- (3) Motorkühlmodule entfernen die durch innere Verbrennung entstandene Abwärme aus dem Motor. Sie bestehen hauptsächlich aus einem Kühler, einem Kühlerlüfter, Zwischenkühlern und Ölkühlern.
- (4) Der Beschluss ist an Denso [\(2\)](#), Valeo [\(3\)](#), Behr [\(4\)](#), Sanden [\(5\)](#), Panasonic [\(6\)](#) und Calsonic [\(7\)](#) gerichtet (im Folgenden die „Parteien“)

2. SACHVERHALT

2.1. Verfahren

- (5) Im Anschluss an die Anträge auf Geldbußenerlass, die Panasonic (nur in Bezug auf den Verkauf von E-Kompressoren an Nissan/Renault) und Denso nach der Kronzeugenregelung aus dem Jahr 2006 stellten, richtete die Kommission am 22. Juli 2011 an einige in der Branche tätige Unternehmen Auskunftsverlangen. Am 8. August 2011 stellte VALEO einen Antrag auf Kronzeugenbehandlung. Am 12. Oktober 2011 wurde ein solcher Antrag von CALSONIC, und am 31. Januar 2012 von SANDEN gestellt. Zwischen dem 22. und dem 25. Mai 2012 führte die Kommission in den Räumlichkeiten von VALEO und BEHR unangekündigte Nachprüfungen nach Artikel 20 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 durch. Am 25. Mai 2012 stellte BEHR einen Antrag auf Kronzeugenbehandlung.
- (6) Am 21. Dezember 2015 leitete die Kommission gegen die Parteien ein Verfahren nach Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 ein, um Vergleichsgespräche aufzunehmen. Zwischen Januar und November 2016 fanden Vergleichsgespräche statt. Anschließend richteten die Parteien einen förmlichen Vergleichsantrag nach Artikel 10a Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 ⁽⁸⁾ an die Kommission.
- (7) Am 16. Januar 2017 nahm die Kommission eine an die Parteien gerichtete Mitteilung der Beschwerdepunkte an. Alle Parteien bestätigten, dass die Mitteilung der Beschwerdepunkte den Inhalt ihrer Vergleichsausführungen wiedergebe und sie an der Anwendung des Vergleichsverfahrens festhielten.
- (8) Am 27. Februar 2017 gab der Beratende Ausschuss für Kartell- und Monopolfragen eine befürwortende Stellungnahme ab.
- (9) Der Beschluss wurde von der Kommission am 8. März 2017 erlassen.

2.2. Zusammenfassung der Zuwiderhandlungen

- (10) Die vier getrennten Zuwiderhandlungen beziehen sich alle auf die Lieferung von Thermosystemkomponenten für Personenkraftwagen im EWR. Der Gegenstand der Zuwiderhandlungen stellt sich wie folgt dar:

Zuwiderhandlung 1: Koordinierung zwischen DENSO, VALEO und BEHR in Bezug auf die Lieferung von HLK-Einheiten an die Volkswagen-Gruppe (Volkswagen, Audi, Skoda, Seat — im Folgenden auch „VW“), Daimler (Mercedes — im Folgenden auch „Daimler“) und BMW.

Zuwiderhandlung 2: Koordinierung zwischen DENSO, VALEO und SANDEN in Bezug auf die Lieferung von Kompressoren an die Volkswagen-Gruppe (Volkswagen, Audi, Skoda, Seat) und an PAG (Jaguar, Land Rover, Volvo — im Folgenden auch „PAG“).

Zuwiderhandlung 3: Koordinierung zwischen PANASONIC und DENSO in Bezug auf die Lieferung von E-Kompressoren an Nissan/Renault.

Zuwiderhandlung 4: Koordinierung zwischen DENSO, CALSONIC, SANDEN und VALEO in Bezug auf die Lieferung von HLK-Einheiten, Kühlern und Lüftern für die dritte Generation des Suzuki Swift und die Lieferung von HLK-Einheiten für die zweite Generation des Suzuki SX4.

2.2.1. Zuwiderhandlung 1

- (11) DENSO, VALEO und BEHR unterhielten kollusive Kontakte in Bezug auf die Lieferung von HLK-Einheiten an VW, Daimler und BMW im/in den EWR. Sie führten trilaterale Treffen durch und unterhielten parallel dazu bilaterale Kontakte mit dem allgemeinen Ziel,

ihre Preisstrategie gegenüber den genannten Kunden zu koordinieren. Sie berieten über diese Kunden und tauschten sensible Informationen aus.

2.2.2. *Zu widerhandlung 2*

(12)DENSO, VALEO und SANDEN unterhielten kollusive Kontakte in Bezug auf die Lieferung von Kompressoren an VW und PAG im/in den EWR. Mit diesen Kontakten, die mit Ausnahme eines trilateralen Treffens im November 2004 bilateraler Art waren, wurde das gemeinsame Ziel verfolgt, die Preise zu koordinieren.

2.2.3. *Zu widerhandlung 3*

(13)PANASONIC und DENSO unterhielten kollusive bilaterale Kontakte in Bezug auf die Lieferung von E-Kompressoren im Rahmen der Anforderung eines Kostenvoranschlags durch Nissan/Renault für das Nissan-Modell Leaf und das Renault-Modell EV. Sie vereinbarten, dass DENSO die im Kostenvoranschlag aufgeführten E-Kompressoren an Renault liefern sollte, während PANASONIC die im Kostenvoranschlag aufgeführten E-Kompressoren an Nissan liefern sollte. E-Kompressoren kommen in Elektro- bzw. Hybridfahrzeugen zum Einsatz.

2.2.4. *Zu widerhandlung 4*

(14)DENSO, CALSONIC und SANDEN unterhielten kollusive bilaterale Kontakte in Bezug auf die Lieferung von HLK-Einheiten für die dritte Generation des Suzuki Swift und, zusammen mit VALEO, für die zweite Generation des Suzuki SX4 im/in den EWR. DENSO und CALSONIC unterhielten auch Kontakte in Bezug auf die Lieferung von Kühlern und Lüftern für die dritte Generation des Suzuki Swift. Die Parteien tauschten Informationen über die Preise aus und zogen eine geografische Aufteilung des Geschäfts in Betracht.

2.3. **Dauer**

(15)Die Dauer der Beteiligung der einzelnen Parteien an den Zu widerhandlungen war wie folgt:

Tabelle 1

Zu widerhandlung	Kunde	Beginn	Ende
1 (DENSO, VALEO, BEHR)	insgesamt	11.11.2005	2.12.2009
	VW	11.11.2005	2.12.2009
	Daimler	31.10.2007	2.12.2009
	BMW	12.3.2008	2.12.2009
2 (DENSO, VALEO, SANDEN)	insgesamt	29.11.2004	15.10.2009
	VW	29.11.2004	15.10.2009
	PAG	29.11.2004	21.12.2006
3 (PANASONIC, DENSO)	Renault/Nissan	14.5.2009	21.10.2009
4 (DENSO, CALSONIC, SANDEN)	insgesamt	17.10.2007	21.7.2009
	Suzuki (SX4, Swift)	17.10.2007	21.7.2009

(VALEO)	Suzuki (SX4)	23.9.2008	21.7.2009
---------	--------------	-----------	-----------

3. ADRESSATEN

3.1.1. DENSO

(16)DENSO wird in folgender Weise für die Zuwiderhandlungen haftbar gemacht:

- für Zuwiderhandlung 1 werden DENSO AUTOMOTIVE Deutschland GmbH und DENSO CORPORATION gesamtschuldnerisch haftbar gemacht;
- für Zuwiderhandlung 2 werden DENSO AUTOMOTIVE Deutschland GmbH, DENSO SALES UK LTD., DENSO EUROPE B.V. und DENSO CORPORATION gesamtschuldnerisch haftbar gemacht;
- für Zuwiderhandlung 3 wird DENSO CORPORATION haftbar gemacht;
- für Zuwiderhandlung 4 wird DENSO CORPORATION haftbar gemacht.

3.1.2. VALEO

(17)VALEO wird in folgender Weise für die Zuwiderhandlungen haftbar gemacht:

- für Zuwiderhandlung 1 werden Valeo Systèmes Thermiques S.A.S., Valeo GmbH und Valeo S.A. gesamtschuldnerisch haftbar gemacht;
- für Zuwiderhandlung 2 werden Valeo Klimasysteme GmbH, Valeo Japan Co., Ltd. und Valeo S.A. gesamtschuldnerisch haftbar gemacht;
- für Zuwiderhandlung 4 werden Valeo Japan Co., Ltd. und Valeo S.A. gesamtschuldnerisch haftbar gemacht.

3.1.3. BEHR

(18)Für Zuwiderhandlung 1 wird die MAHLE Behr GmbH & Co. KG haftbar gemacht.

3.1.4. SANDEN

(19)SANDEN wird in folgender Weise für die Zuwiderhandlungen haftbar gemacht:

- für Zuwiderhandlung 2 werden Sanden International (Europe) Ltd und Sanden Holdings Corporation gesamtschuldnerisch haftbar gemacht;
- für Zuwiderhandlung 4 wird Sanden Holdings Corporation haftbar gemacht.

3.1.5. PANASONIC

(20) Für Zuwiderhandlung 3 wird Panasonic Corporation haftbar gemacht.

3.1.6. CALSONIC

(21) Für Zuwiderhandlung 4 wird Calsonic Kansei Corporation haftbar gemacht.

4. ABHILFEMAßNAHMEN

(22)Im Beschluss werden die Leitlinien zur Festsetzung von Geldbußen aus dem Jahr 2006 [\(9\)](#) angewandt.

4.1. Grundbetrag der Geldbuße

- (23) Bei Zuwiderhandlung 1 erfolgt die Berechnung des Umsatzes auf der Grundlage des durchschnittlichen jährlichen Verkaufs von HLK-Einheiten im EWR an VW, Daimler und BMW während der Dauer der Zuwiderhandlung.
- (24) Bei Zuwiderhandlung 2 erfolgt die Berechnung des Umsatzes auf der Grundlage des durchschnittlichen jährlichen Verkaufs von Kompressoren im EWR an VW und PAG während der Dauer der Zuwiderhandlung.
- (25) Bei Zuwiderhandlung 3 erfolgt die Berechnung des Umsatzes auf der Grundlage des durchschnittlichen jährlichen Verkaufs von E-Kompressoren an Nissan/Renault im EWR während der Laufzeit des sich auf die Zuwiderhandlung beziehenden Vertrags mit Nissan/Renault. Da Panasonic keine Direktverkäufe in den EWR tätigte, wird sein Umsatz als Prozentsatz des Verkaufs von Denso im EWR auf der Grundlage des weltweiten Anteils von Panasonic an den sich auf die Zuwiderhandlung beziehenden Verkäufen von E-Kompressoren berechnet.
- (26) Bei Zuwiderhandlung 4 erfolgt die Berechnung des Umsatzes auf der Grundlage des Verkaufs von HLK-Einheiten, Kühlern und Lüftern an Suzuki für die von der Zuwiderhandlung betroffenen Modelle im Jahr 2008. Da nur Denso für die betroffenen Pkw-Modelle sich auf die Zuwiderhandlung beziehende Verkäufe im EWR tätigte, und einige Parteien überhaupt keine Verkäufe für die betroffenen Pkw-Modelle aufwiesen, wird der Umsatz der anderen Parteien auf der Grundlage gleicher Anteile am Umsatz von Denso im EWR berechnet, sofern diese anderen Parteien an der Zuwiderhandlung beteiligt waren.
- (27) In Anbetracht der Art und der räumlichen Ausdehnung der Zuwiderhandlungen wird der für den variablen Betrag der Geldbußen und für den Zusatzbetrag („Eintrittsgebühr“) angewandte Prozentsatz auf 16 % des mit den Zuwiderhandlungen in Zusammenhang stehenden Umsatzes festgesetzt.
- (28) Der variable Betrag wird mit der Anzahl der Jahre bzw. dem Bruchteil eines Jahres multipliziert, die bzw. den die Parteien an der Zuwiderhandlung/den Zuwiderhandlungen beteiligt waren. Die Erhöhung aufgrund der Dauer wird auf der Grundlage von Tagen berechnet.

4.1.1. Anpassungen des Grundbetrags

- (29) Erschwerende oder mildernde Umstände liegen nicht vor.
- (30) Ein Abschreckungsmultiplikator von 1,2 wird auf PANASONIC und von 1,1 auf DENSO angewandt, um dem vergleichsweise größeren Umfang dieser Unternehmen Rechnung zu tragen.

4.2. Anwendung der Obergrenze von 10 % des Umsatzes

- (31) Keine der berechneten Geldbußen übersteigt den Wert von 10 % des Gesamtumsatzes des jeweiligen Unternehmens 2015/2016 bzw. 2016.

4.3. Anwendung der Kronzeugenregelung

4.3.1. Geldbußenerlass

- (32) DENSO war das erste Unternehmen, das Informationen und Beweismittel vorlegte, die die Voraussetzungen nach Randnummer 8 Buchstabe a der Kronzeugenregelung aus dem Jahr

2006 in Bezug auf die Zuwiderhandlungen 1, 2 und 4 erfüllten. DENSO wurde somit in Bezug auf die Zuwiderhandlungen 1, 2 und 4 ein Geldbußenerlass gewährt.

- (33) Darüber hinaus war DENSO das erste Unternehmen, das die Anforderungen der Randnummern 24 und 25 der Kronzeugenregelung aus dem Jahr 2006 in Bezug auf Zuwiderhandlung 3 erfüllte. DENSO wird daher eine Ermäßigung der Geldbuße für Zuwiderhandlung 3 um 40 % gewährt.
- (34) PANASONIC war das erste Unternehmen, das Informationen und Beweismittel vorlegte, die die Voraussetzungen nach Randnummer 8 Buchstabe a der Kronzeugenregelung aus dem Jahr 2006 in Bezug auf Zuwiderhandlung 3 erfüllten. PANASONIC wird somit in Bezug auf Zuwiderhandlung 3 ein Geldbußenerlass gewährt.
- (35) VALEO war das erste Unternehmen, das die Anforderungen der Randnummern 24 und 25 der Kronzeugenregelung aus dem Jahr 2006 in Bezug auf die Zuwiderhandlungen 1, 2 und 4 erfüllte. VALEO wird somit eine Ermäßigung der Geldbuße um 40 % in Bezug auf Zuwiderhandlung 1, um 45 % in Bezug auf Zuwiderhandlung 2 und um 50 % in Bezug auf Zuwiderhandlung 4 gewährt.
- (36) VALEO war die erste Partei, die zwingende Beweise im Sinne der Randnummer 25 der Kronzeugenregelung aus dem Jahr 2006 vorlegte, die die Kommission in die Lage versetzten, die Verkäufe an einen Kunden in Zuwiderhandlung 1 und die Verkäufe an einen Kunden in Zuwiderhandlung 2 einzubeziehen. Im Einklang mit Randnummer 26 der Kronzeugenregelung aus dem Jahr 2006 wird der mit diesen Kunden erzielte Umsatz bei der Festsetzung der Geldbuße für VALEO in Bezug auf Zuwiderhandlung 1 bzw. Zuwiderhandlung 2 nicht berücksichtigt.
- (37) BEHR war das zweite Unternehmen, das die Anforderungen der Randnummern 24 und 25 der Kronzeugenregelung in Bezug auf Zuwiderhandlung 1 erfüllte. BEHR wird daher eine Ermäßigung der Geldbuße für Zuwiderhandlung 1 um 30 % gewährt.
- (38) SANDEN war das zweite Unternehmen, das die Anforderungen der Randnummern 24 und 25 der Kronzeugenregelung aus dem Jahr 2006 in Bezug auf Zuwiderhandlung 2 erfüllte, und das dritte Unternehmen, das die Anforderungen der Randnummern 24 und 25 der Kronzeugenregelung aus dem Jahr 2006 in Bezug auf Zuwiderhandlung 4 erfüllte. SANDEN wird somit eine Ermäßigung der Geldbuße um 25 % in Bezug auf Zuwiderhandlung 2 und um 15 % in Bezug auf Zuwiderhandlung 4 gewährt.
- (39) CALSONIC war das zweite Unternehmen, das die Anforderungen der Randnummern 24 und 25 der Kronzeugenregelung aus dem Jahr 2006 in Bezug auf Zuwiderhandlung 4 erfüllte. CALSONIC wird daher eine Ermäßigung der Geldbuße für Zuwiderhandlung 4 um 30 % gewährt.

4.4. Anwendung der Mitteilung über das Vergleichsverfahren

- (40) In Anwendung der Mitteilung über das Vergleichsverfahren wurde die gegen jede der Parteien zu verhängende Geldbuße um 10 % ermäßigt. Diese Ermäßigung kommt zu der Ermäßigung aufgrund der Kronzeugenregelung hinzu.

5. DURCH DEN BESCHLUSS VERHÄNGTE GELDBÜßEN

- (41) Nach Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 wurden folgende Geldbußen verhängt:

Für Zuwiderhandlung 1:

a) gegen DENSO AUTOMOTIVE Deutschland GmbH und DENSO CORPORATION:
gesamtschuldnerisch 0 EUR;

b) gegen Valeo Systèmes Thermiques S.A.S., Valeo GmbH und Valeo S.A.:
gesamtschuldnerisch 18 236 000 EUR.

c) gegen MAHLE Behr GmbH & Co. KG: 62 135 000 EUR.

Für Zuwiderhandlung 2:

a) gegen DENSO AUTOMOTIVE Deutschland GmbH, DENSO SALES UK LTD.,
DENSO EUROPE B.V. und DENSO CORPORATION: gesamtschuldnerisch 0 EUR;

b) gegen Valeo Klimasysteme GmbH, Valeo Japan Co., Ltd. und Valeo S.A.:
gesamtschuldnerisch: 8 376 000 EUR;

c) gegen Sanden International (Europe) Ltd und Sanden Holdings Corporation:
gesamtschuldnerisch 63 220 000 EUR.

Für Zuwiderhandlung 3:

a) gegen Panasonic Corporation: 0 EUR;

b) gegen DENSO CORPORATION: 322 000 EUR.

Für Zuwiderhandlung 4:

a) gegen DENSO CORPORATION: 0 EUR;

b) gegen Calsonic Kansei Corporation: 1 747 000 EUR;

c) gegen Sanden Holdings Corporation: 1 385 000 EUR;

d) gegen Valeo Japan Co., Ltd. und Valeo S.A.: gesamtschuldnerisch 154 000 EUR.

⁽¹⁾ [ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1.](#)

⁽²⁾ Die betreffenden juristischen Personen sind DENSO CORPORATION, DENSO EUROPE B.V., DENSO AUTOMOTIVE Deutschland GmbH and DENSO SALES UK LTD.

⁽³⁾ Die betreffenden juristischen Personen sind Valeo S.A., Valeo Klimasysteme GmbH, Valeo GmbH, Valeo Systèmes Thermiques S.A.S. und Valeo Japan Co., Ltd.

⁽⁴⁾ Die betreffende juristische Person ist MAHLE Behr GmbH & Co. KG.

⁽⁵⁾ Die betreffenden juristischen Personen sind Sanden Holdings Corporation und Sanden International (Europe) Ltd.

⁽⁶⁾ Die betreffende juristische Person ist Panasonic Corporation.

⁽⁷⁾ Die betreffende juristische Person ist Calsonic Kansei Corporation.

⁽⁸⁾ Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Kommission vom 7. April 2004 über die Durchführung von Verfahren auf der Grundlage der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag durch die Kommission ([ABl. L 123 vom 27.4.2004, S. 18](#)).

⁽⁹⁾ [ABl. C 210 vom 1.9.2006, S. 2.](#)